- Abteilung II B -
224-00 II 309/53/Ang. I g

Sofort!

Bonn, den 6. August 1953

Geheim

AUFZEICHNUNG

Betr.: Niederländische Note vom 3. August 1953 über die wirtschaftlichen Bestimmungen im Statut der Europäischen Gemeinschaft.

Bezug: Diesseitige Aufzeichnung vom 3. August, Tgb.Nr. 224-90 II 309/53 g

==========

I.

Auch bei erneuter Prüfung bestätigt sich der Eindruck, dass die niederländische Note vom 3. August 1953 (4. Memorandum) gegenüber den Bestimmungen des Satzungsentwurfs und gegenüber den in Bonn geführten Besprechungen einen gewissen Rückschritt darstellt. Sie ist rein handelspolitisch konzipiert und vernachlässigt die darüber hinausgehenden Zusammenhänge.

Das betrifft vor allem zwei Punkte:

- Vernachlässigt sind die allgemein wirtschaftlichen Zusammenhänge. Unberücksichtigt geblieben ist die von deutscher Seite hervorgehobene und bei den letzten Verhandlungen grundsätzlich auch von den Niederländern anerkannte Notwendigkeit, eine wirksame Abstimmung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere auch ihrer Währungspolitik, herbeizuführen.
- Vernachlässigt sind ferner die institutionellen Zusammenhänge. Was die Niederländer vorschlagen, ist eine Zollunion, die nicht sowohl in die Politische Gemeinschaft eingebaut ist, als neben ihr steht und in einigen Punkten mit ihr zusammenhängt.

Beides ist auffallend:

- Was die Frage der allgemeinen Wirtschaftspolitik betrifft, so hat die Erfahrung zunehmend gezeigt, wie schwierig es ist, wirtschaftliche Zusammenschlüsse ohne Berücksichtigung dieser allgemeinen Wirtschaftspolitik wirksam zu machen. Die Erfahrung der OEEC insbesondere hat dies bestätigt. Sogar in der Montange-

© Politisches Archiv Auswärtiges Amt (Auswärtiges Amt (Berlijn)) inv.nr. B10, Bd.898
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/L00464

meinschaft, deren wirtschaftlicher Rahmen viel weiter gespannt ist, als das holländische Memorandum vorsieht, hat sich, insbesondere gelegentlich des Steuerstreites, erwiesen, dass die vorgesehenen Befugnisse allgemeiner Natur nicht weit genug gehen.

- Ebenso zeigt die Erfahrung, dass es eine Illusion ist, wirksame Unionen verwirklichen zu wollen, ohne die nötige Institutionen zu schaffen. Selbst die Zollunionen und Zollunionspläne im engeren Sinne haben demzufolge zunehmend für die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen Sorge getragen. Erst recht hat die Erfahrung mit der Montangemeinschaft bestätigt, was die Hohe Behörde in ihrem Bericht selbst ausdrückt:
(Exposé sur la Situation de la Communauté, S. 62)
"Dans les conditions de l'économie du vingtième siècle, il n'y a pas de marché commun sans institutions communs."

Für diese auffallende Haltung lassen sich verschiedene Ursachen vermuten:

- Es ist möglich, dass darin die Abneigung gegen ~~[illegible]~~ politische ~~[illegible]~~ Bindungen zum Ausdruck kommt.
- Auch die Tatsache, dass das Memorandum wohl auf einem Kompromiss beruht, hat vielleicht zu einer gewissen Farblosigkeit und Eliminierung des Positiven geführt.
- Unverkennbar ist vor allem, dass die vorgeschlagene Erklärung den besonderen niederländischen Interessen auf den Leib zugeschnitten ist. Die Beseitigung der Zölle, insbesondere der Agrarzölle, öffnet der niederländischen Produktion den deutschen Markt. Andererseits bleibt, da das niederländische Memorandum im Gegensatz zum Satzungsentwurf die Bezugnahme auf Art. 2 - 4 des Montanvertrages gestrichen hat, das mit dem wahren Wesen eines Gemeinsamen Marktes unverkennbare Subventionswesen erhalten, was den Niederlanden insbesondere die Möglichkeit gibt, weiter mit gestoppten und niedrig gehaltenen Löhnen zu produzieren.
- Mitgewirkt hat auch wohl die Annahme der Niederländer, dass sie sich nach der taktischen Lage auf die Darle-

gung dieses ihres eigenen Interessenstandpunktes beschränken und die Vertretung darüber hinausgehender wirtschaftlicher Notwendigkeiten anderen Staaten, insbesondere Deutschland überlassen können.

Wie der Vorschlag von den anderen Staaten aufgenommen werden wird, bleibt abzuwarten. Der allgemeinen politischen Tendenz der Franzosen kommt er entgegen, ebenso der politischen Tendenz der Belgier. Andererseits erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Divergenzen, die bei Benelux aus der Niedrighaltung der niederländischen Löhne im Verhältnis zu Belgien entstanden sind, auch hier wieder auftauchen werden; die einzig durchgreifende Lösung auf diese Divergenzen aber wird von objektiven Beurteilern darin erblickt:
"permament machinery must be set up to deal with the fundamental difficulties of bringing their economic policies and fiscal measures into line." (Economist 1953, 316)

II

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. Die niederländische Note sieht auf wirtschaftlichem Gebiet keine gestaltenden Zuständigkeiten für die Europäische Politische Gemeinschaft vor.

Art. A enthält ausser der allgemeinen Zielsetzung auf wirtschaftlichem Gebiet als Aufgabe der Gemeinschaft lediglich den Auftrag, Ansporn für die fortschreitende Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zu geben und bestrebt zu sein, "eine gemeinsame Politik der Mitgliedstaaten" herbeizuführen.

Art. D gibt der Gemeinschaft ein Vorschlagsrecht für Massnahmen zur Harmonisierung der Wirtschafts-, Sozial-, Finanz- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten. In beiden Fällen geht nach Art. H die Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht darüber hinaus, Vorschläge zu machen und sich nach dem Ergebnis der Vorschläge erkundigen zu können.

2. Die in Art. B niedergelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Politik zu betreiben, die die Stabilität der Währungen sicherstellt, hat nur den Wert einer Deklaration, da der Inhalt der Verpflichtung nicht näher definiert wird und für den Fall ihrer Verletzung keine institutionellen Vorkehrungen getroffen sind.

3. Die im Art. C enthaltene Zollunion, durch die innerhalb von zehn Jahren für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft die Zölle und die mengenmässigen Beschränkungen aufgehoben werden sollen, ist in der holländischen Note derart konstruiert, dass das Vorgehen auf diesem Gebiet in einem dem Vertrage eingefügten Protokoll endgültig geregelt wird. Eine Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf diesem Gebiet in den Artikeln E und F nur für die Fälle: a) der unmittelbaren Gefahr einer Störung des Gleichgewichts zwischen der Zahlungsbilanz und dem Devisenbestand eines Mitgliedstaates und b) einer tiefgreifenden Störung in einem Zweige der Wirtschaft eines Mitgliedstaates und nur auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates vorgesehen. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann nach Art. H Ziff. 2 der Europäische Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der Nationalen Minister Entscheidungen treffen. Der Gegenstand der Entscheidungen wird beschränkt auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung von mengenmässigen Beschränkungen, befristete Massnahmen mit Bezug auf die Höhe der Zollsätze und die Inanspruchnahme des in Art. G genannten europäischen Fonds. Die holländische Note sieht auch für die Gemeinschaft keine Möglichkeiten für den Fall vor, dass ein Mitgliedstaat die in dem Protokoll über die Zollunion enthaltenen Verpflichtungen nicht einhält.

4. Demgegenüber geben sowohl die in dem Verfassungsentwurf in Kap. V enthaltenen wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft (Art. 82 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 §§ 2 und 3) als insbesondere die bei den deutsch-holländischen Gesprächen entstandenen Neuformulierungen auf diesem Gebiet (Art. 82a §§ 1 und 2 und Art. 82b §§§ 1 - 3) der Politischen Gemeinschaft echte Befugnisse, um den angestrebten Gemeinsamen Markt verwirklichen zu können. Im Vergleich hiermit hat der niederländische Vorschlag den Vorteil, dass schon der Vertrag selbst für den Zeitraum von zehn Jahren einen verpflichtenden Automatismus für die Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen der Zölle innerhalb der Gemeinschaft vorsieht. Dieser Vorteil verkehrt sich aber in das Gegenteil, wenn man die beschränkten Machtmittel berücksichtigt, die der Gemeinschaft für die Beseitigung von Störungen in die Hand gegeben werden sollen.

Hiermit

- dem Herrn Staatssekretär -

weisungsgemäss vorgelegt.

Ophüls.

Durchdruck an:

- Herrn MD Blankenhorn -